

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 439
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der PDS
Drucksache 4/1044

Tarifverhandlungen öffentlicher Dienst – Wissenschaftsbereich

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 439 vom 20.04.2005:

Anfang 2005 sollte ein neuer Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst das Tarifrecht "grundlegend modernisieren". Die momentanen Verhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften sind allerdings unterbrochen worden – ein Abschluss der Verhandlungen ist damit zunächst unklar geworden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern ist das Land Brandenburg in die Tarifverhandlungen eingebunden?
2. Welche Positionen vertritt die Landesregierung allgemein hinsichtlich der Verhandlungen im öffentlichen Dienst und speziell im Wissenschaftsbereich?
3. Wie steht die Landesregierung zu Forderungen nach einem gesonderten Wissenschaftstarifvertrag?
4. Wenn sie einen Wissenschaftstarifvertrag befürwortet, welche Inhalte verknüpft sie mit diesem Vertrag?
5. Welche Positionen vertritt die Landesregierung hinsichtlich:
 - a) der Verbeamtung von HochschullehrerInnen?
 - b) der Reform des Vergütungsrechts?
 - c) einer möglichen Änderung des Kündigungsrechts?
 - d) der Aufnahme von studentisch Beschäftigten in den Tarifvertrag?
 - e) der Übertragung der Arbeitgebereigenschaften auf die Hochschulen?

Datum des Eingangs: 17.05.2005 / Ausgegeben: 23.05.2005

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Land Brandenburg ist Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und insofern in die Tarifverhandlungen eingebunden.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung befürwortet eine Fortsetzung der Verhandlungen mit den Gewerkschaften. Die TdL ist der Auffassung, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen ein modernes, flexibles und leistungsorientiertes Tarifrecht brauchen, um ihre Effektivität und Effizienz erhöhen und ihre Attraktivität für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stärken zu können. Die TdL hat daher eine eigenständige Arbeitsgruppe "Wissenschaft" eingerichtet, die den hochschul- und wissenschaftsspezifischen Regelungsbedarf erarbeitet hat. An den Beratungen dieser Arbeitsgruppe wurden neben Vertretern der Finanzministerien der Länder insbesondere auch Vertreter der Wissenschaftsministerien der Länder, der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrates, des Deutschen Hochschulverbandes und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligt.

Zu Frage 3 und 4:

Die Landesregierung bevorzugte eine Berücksichtigung der Bedürfnisse der wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen eines neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Ein eigenständiger Wissenschaftstarifvertrag wird derzeit nicht angestrebt, wäre aber günstig.

Zu Frage 5:

a) Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit der Verbeamtung von Hochschullehrern beibehalten werden sollte.

§ 46 des Hochschulrahmengesetzes eröffnet ausdrücklich für alle Bundesländer die Verbeamtung der Professoren. Alle Länder sehen die Verbeamtung der Professoren vor. In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist das Beamtenverhältnis für Professoren sogar der Regelfall. Auch hinsichtlich der Juniorprofessoren hat sich bisher kein Land gegen die Verbeamtung entschieden.

Da alle anderen Länder an der Verbeamtung der Professoren festhalten und nach gegenwärtigem Stand auch die Verbeamtung der Juniorprofessoren vorsehen, würde das Land Brandenburg mit dem Verzicht auf eine Verbeamtung einen Alleingang unternehmen, der dazu führte, dass das Land im Wettbewerb um die besten und talentiertesten Köpfe erhebliche Nachteile erleiden würde.

In Anbetracht der von Angestellten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge ist das Nettoeinkommen eines angestellten Hochschullehrers im Vergleich zu einem verbeamteten Kollegen deutlich geringer. Der Differenzbetrag bei Juniorprofessoren beträgt nach Berechnungen netto über 500 € zum Nachteil eines angestellten Juniorprofessors bis hin zu mehr als 700 € zum Nachteil eines angestellten W 3–Professors. Diese Beträge sind so erheblich, dass Wissenschaftler unter diesen Umständen nicht nach Brandenburg kommen, weil ihnen anderenorts bessere Konditionen geboten werden.

Erschwerend kommt zum einen hinzu, dass Berlin und die westlichen Bundesländer die volle "Westbesoldung" zahlen, während Brandenburg nur Osttarif anbietet. Zum anderen fallen angestellte Professoren unter den Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) und müssen im Rahmen einer verringerten regelmäßigen Arbeitszeit eine Absenkung der Vergütung um 7,5 % hinnehmen. In den westlichen Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Einbußen.

Nicht nur gegenüber den anderen Bundesländern entstünde somit ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil, auch die an Bedeutung gewinnende Konkurrenz der brandenburgischen Hochschulen im Verhältnis zu den Forschungsabteilungen privater Unternehmen und zu ausländischen Hochschulen innerhalb der Europäischen Union würde sich verschlechtern.

Schließlich ist auch in Betracht zu ziehen, dass Professoren ihre Tätigkeit als hoheitliche Aufgabe verstehen, die nach Art. 33 GG Beamten vorbehalten ist. Sie können sich dazu auf die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft stützen. Eine "Entbeamtung" der Professorenschaft, die isoliert von den anderen Bundesländern erfolgte, würde von den Professoren als Affront gegen ihren Stand und damit als wissenschaftsfeindliches Signal Brandenburgs empfunden werden.

b) Nach den Berechnungen der TdL würde der von Bund und Kommunen vereinbarte Tarifvertrag hinsichtlich der bisherigen Eingruppierung II a bei unveränderter Übernahme die deutschen Hochschulen mit über 200 Millionen Euro zusätzlich belasten. Dies wird bei den Verhandlungen der TdL mit den Gewerkschaften zu berücksichtigen sein.

c) Das Kündigungsschutzgesetz ist Bundesrecht und kann nicht Gegenstand von Tarifverhandlungen sein.

d) Eine Aufnahme der studentischen Hilfskräfte in den Tarifvertrag wird nicht als erforderlich angesehen.

e) Die Beschäftigten der Hochschulen sind Landesbedienstete. Den Hochschulen wurden Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers und Ausbilders gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz durch Rechtsverordnung übertragen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Tarifverträgen liegt beim Land.